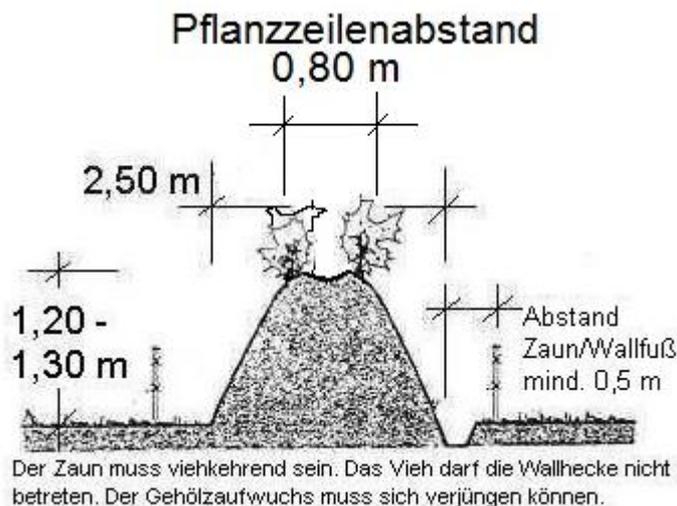


Gehölze für Wallhecken-Lückenbepflanzung und Neuanlagen

Der Wallkörper ist aus Oberboden und lehmhaltigem Unterboden in 2,5 m Fußbreite und mit 1,5 m Wallhöhe (Höhe nach Sackung/Verdichtung 1,2m bis 1,3 m) sowie mit einem 0,5 m breiten Wallkopf mit einer im Wallkopf integrierten Gießmulde aufzusetzen. Es kann, auch bei Instandsetzungen, der Aushub aus einem vorgelagerten Graben oder aus einer vorgelagerten Grube aufgeschlagen werden. Eine unter dem aufzusetzenden Wallkörper vorhandene Grasnarbe ist bei Neuanlagen vor dem Aufsetzen aufzubrechen.

Mit dem Böschungsfuß der Wallkörper neuer Wallhecken ist zu den Böschungsoberkanten von vorhandenen Gräben ein Mindestabstand von 0,5 m (Berme) einzuhalten. Zudem ist eine Abstimmung mit dem privaten Räumpflichtigen nötig. Bei klassifizierten Gräben II. und III. Ordnung in der Räumpflicht der Stadt Aurich bzw. in der Räumpflicht der Boden- und Entwässerungsverbände ist ggf. ein erhöhter Abstand entsprechend den jeweiligen Vorgaben bzw. Satzungen einzuhalten.

Querschnittskizze:



Die Pflanzung erfolgt zweireihig im Bereich des Wallkopfes bei 0,8 m Reihenabstand und bei 2,2 m Pflanzabstand je Pflanzreihe, also mit 9 Gehölzen je 10 m Walllänge. Es ist bei Sträuchern eine gruppenweise Pflanzung in Dreiergruppen vorzunehmen. Es ist zur dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege eine intensive Wässerung in Trockenperioden, ein Wildverbiss-Schutz (Kunststoffspiralen oder Drahtzaunmantel) sowie eine Abdeckung am Wurzelstock gegen Graswuchs (Mulchen oder Pappscheibe) nötig. Auf dem Wallkopf darf kein Zaun errichtet werden.

Die Gehölze sind, abgesehen von Maßnahmen zur Verkehrssicherung und zur ökologischen Pflege und Werterhaltung, dauerhaft freiwachsend zu erhalten. Die Gehölze sind bei Ausfall gleichartig zu ersetzen. Zu landwirtschaftlichen Weideflächen ist eine viehkehrende Einzäunung in mind. 0,5 m Abstand zum Wallfuß herzustellen.

Artenliste für Anpflanzungen bei Ausgleichsmaßnahmen

entsprechend Bundesnaturschutzgesetz §§ 14, 15, 18 und 40

Empfehlungen des Fachdienstes Planung der Stadt Aurich

Nur die unten aufgeführten, in der mittelostfriesischen Geest gebietsheimischen und standortgerechten Arten sind in den angegebenen Pflanzqualitäten bzw. Pflanzhöhen (vor Pflanzschnitt) zur Bepflanzung zu verwenden. Aus der Liste sind zu 20 % Bäume (Heister) und zu 80 % Sträucher, sowie Kletterpflanzen ggfls. nur zusätzlich, zu verwenden.

Stück	Deutscher Gehölzname	Wissenschaftlicher Artname	Pflanzqualität
	Sandbirke	<i>Betula pendula</i>	Heister 1xv. 100-125cm
	Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	Strauch 2xv. 60-100 cm
	Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Strauch 2xv. 60-100 cm
	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	Strauch 2xv. 60-100 cm
	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Heister 2xv. 100-125cm
	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	Strauch 2xv. 60-100 cm
	Salweide	<i>Salix caprea</i>	Strauch 2xv. 60-100 cm
	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	Strauch 2xv. 60-100 cm
	Vogelbeere (Eberesche)	<i>Sorbus aucuparia</i>	Strauch 2xv.100-150cm
	an feuchten Standorten zusätzlich:		
	Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	Heister 1xv. 100-150cm
	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	Heister 1xv. 100-125cm
	Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	Strauch 2xv. 60-100 cm
	Öhrchenweide	<i>Salix aurita</i>	Strauch 2xv. 60-100 cm
	an nährstoffreichen Standorten zusätzlich:		
	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	Heister 2xv. 100-125cm
	Als Kletterpflanzen zur Zwischenpflanzung:		
	Waldgeißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>	Strauch 1xv. 60-100
	Efeu	<i>Hedera helix</i>	Strauch 1xv. 60-100
	Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>	Strauch 1xv. 60-100
	X = im Einzelfall geeignete Arten		
	Summe		

Gehölzschnitarbeiten an Wallhecken sind nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz nur in der Zeit vom 1.10. bis 28./29.2. erlaubt. Auch in Bebauungsplänen können Wallhecken nach § 9 Absatz 1 Ziffer 25.b Baugesetzbuch als zu erhalten festgesetzt sein. Die historischen Wallhecken und deren Ersatzwallhecken sowie die in Bebauungsplänen festgesetzten Wallhecken sind nach § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Die Beeinträchtigung des Wachstums der Bäume und Sträucher ist dort verboten. Ausnahmen davon kann nur die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich zulassen.

In der Zeit vom 1.4. bis 15.7. sollen nach § 33 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) und nach §§ 39 u. 44 Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutz) Erd- und Pflanzarbeiten nicht durchgeführt werden.

Auch in Bebauungsplänen sind Wallhecken nach § 9 Absatz 1 Ziffer 25.b Baugesetzbuch als zu erhalten festgesetzt. Sie werden vom Fachdienst Planung der Stadt überwacht.